

**Gemeindekanzlei
Bestattungsamt**

Tramstrasse 14, Postfach, 5034 Suhr
rene.sandmeier@suhr.ch
+41 62 855 56 21
www.suhr.ch

Merkblatt

Was ist bei einem Todesfall vorzukehren



Was ist bei einem Todesfall vorzukehren?

Tod zu Hause infolge Krankheit	Tod infolge eines Unfalles	Tod im Spital oder Heim
<ul style="list-style-type: none"> • Arzt benachrichtigen • Bei Abwesenheit des Hausarztes Notfallarzt benachrichtigen • Todesbescheinigung des Arztes verlangen 	<ul style="list-style-type: none"> • Polizei benachrichtigen • Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- oder sonstigen Unfällen beigezogen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Spital- bzw. Heimbehörden erledigen die Formalitäten mit dem Regionalen Zivilstandsamt (Organisation der Einsargung und Überführung durch Angehörige)

- Angehörige benachrichtigen
- Meldung an Bestattungsamt
- Bestattungsinstitut verständigen
- Familienbüchlein fürs Bestattungsamt organisieren (Ausländische Staatsangehörige haben – falls kein Familienbüchlein vorliegt – Eheschein oder Geburtschein sowie Pass der verstorbenen Person mitbringen)
- Hat die verstorbene Person ein Testament oder einen Ehe- oder Erbvertrag hinterlassen, ist es empfehlenswert, dieses Dokument bei der Besprechung mit dem Bestattungsamt mit zu bringen oder direkt dem Bezirksgericht, 5001 Aarau, einzureichen.
- Entscheidung ob Erdbestattung oder Kremation

Bei Erdbestattung	Bei Kremation
<ul style="list-style-type: none"> • Aufbahrung in Leichenhalle Suhr? • Einzelreihengrab oder Familiengrab? 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbahrung im Krematorium? • Urnengrab / Urnennische / bestehendes Grab / Familiengrab / Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Namensnennung)

- Mit Pfarramt Abdankung und Beisetzung besprechen (Vermittlung durch Bestattungsamt)
- Todesanzeige aufgeben
- Leidzirkulare drucken
- Lebenslauf schreiben
- Beerdigungssessen bestellen
- Evtl. Arbeitgeber informieren
- Bei Vereinsmitgliedschaften, Verein informieren
- Evtl. Todesschein beim zuständigen Zivilstandsamt bestellen (Regionales Zivilstandsamt Aarau)
- Versicherungsgesellschaften und Banken benachrichtigen mit Todesscheinen
- Renten abmelden (z. B. Pensionskasse)
- Danksagungen
- Unterlagen für das amtliche Inventar gemäss Merkblatt zusammenstellen
- Wenn minderjährige Kinder als gesetzliche Erben hinterlassen werden, ist eine Besprechung mit der Vormundschaftsbehörde des Wohnortes der Kinder zu führen (evtl. Errichtung Beistandschaft)

Nützliche Adressen

Bestattungsamt Suhr	Gemeindekanzlei Tramstrasse 14, 5034 Suhr	Telefon 062 855 56 21 Fax 062 842 02 82 bestattungsamt@suhr.ch
	Pikettdienst an Feiertagen jeweils von 08.00 – 08.30 Uhr	Abfrage der zuständigen Person Telefonbeantworter 062 855 56 26
Friedhofgärtner Suhr	Beat Frei Bauamt Mühleweg 1 Postfach, 5034 Suhr	Telefon 079 887 48 51 friedhof@suhr.ch
Bestattungsinstitute	Bestattungen Baumann AG, Buchserstrasse 34, 5000 Aarau www.bestattungsinstitutaarau.ch	Telefon 062 822 22 00 Fax 062 822 11 00 info@bestattungsinstitutaarau.ch
	Caminada AG, Florastrasse 10, 5000 Aarau www.caminada-aarau.ch	Telefon 062 824 25 84 Fax 062 822 24 46 aarau@caminada-ag.ch
	Hochuli Bestattungsinstitut Vordere Vorstadt 19, 5000 Aarau www.hochuli-bestattungsinstitut.ch	Telefon 062 726 05 45 info@hochuli-bestattungsinstitut.ch
	Bestattungsinstitut Rea AG Aarauerstrasse 11, 5036 Oberentfelden www.rea-bestattungen.ch	Telefon 062 849 15 15 Fax 062 849 15 16 info@rea-bestattungen.ch
	Weitere siehe Internet	
Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Suhr-Hunzenschwil	Nica Spreng Junkergasse 6, 5502 Hunzenschwil	Telefon Pfarramt 062 562 23 14 n.spreng@suhu.ch
	Andreas Hunziker Länzihuus, Bachstrasse 27, 5034 Suhr	Telefon 062 842 39 73 Telefon 079 776 24 62 a.hunziker@suhu.ch
	Eva Hess Parkweg 4, 5000 Aarau	Telefon 062 897 11 30 e.hess@suhu.ch
	Kathrin Remund Zelgweg 2, 5034 Suhr	Telefon 062 842 48 63 kathrin.remund@suhu.ch
Kirchensigrist ref. Kirche	Rudolf und Sonja Bryner-Nyfelner, Bernstrasse West 104, 5034 Suhr	Telefon 062 842 17 55 Mobile 079 223 49 20 sorubryner@bluewin.ch / Telefon 062 842 66 69 Mobile 076 560 13 73 silvia.buttlinger@gmail.com
Stellvertreterin	Silvia Buttlinger Mühlemattweg 36, 5034 Suhr	
Organist ref. Kirche	Thys Grobelnik Achilles Bischoff-Strasse 6 4053 Basel	Telefon 076 428 86 67 t.grobelnik@suhu.ch thys.grobelnik@gmail.com
Stellvertreterin	Franziska Kaufmann	Telefon 062 842 19 32 franziska.kaufmann@gmx.ch
Römisch-Katholische Kirchgemeinde Heiliggeist Suhr-Gränichen	Kath. Pfarramt Suhr-Gränichen Tramstrasse 38, Postfach, 5034 Suhr	Telefon 062 842 90 79 Fax 062 842 49 37 pfarramt@pfarre-suhr.ch

Pfarreileiterin	Brigitta Minich Pfarramt Suhr, Tramstrasse 38 5034 Suhr	Telefon Büro 062 842 90 79 Mobile 079 417 92 01 brigitta.minich@pfarrei-suhr.ch
Priester	Roger Schmidlin Pfarramt Suhr, Tramstrasse 38 5034 Suhr	Mobile 079 427 84 75 roger.schmidlin@pfarrei-suhr.ch
italienische Abdankungen	Don Saverio Viola Missione Cattolica di Lingua Italiana Feerstrasse 2, 5000 Aarau	Mobile 076 288 57 80 Telefon 062 824 57 17 saverio.viola@kathaargau.ch
Sakristan kath. Kirche	Gabriele Gysin Suhr	
Stellvertreterin	Rosa Santoro Gränichen	rosa.santoro@pfarrei-suhr.ch
Organist kath. Kirche	(kircheninterne Regelung)	

Beschriftung Urnenwandplatten	Bildhauer Timo Näf Bachstrasse 33, 5034 Suhr www.bildhauer-naef.ch	Telefon 062 842 66 83 info@bildhauer-naef.ch
	Bildhauer Tobias Zehnder Weierweg 12, 5033 Buchs www.zehnder-natursteine.ch	Telefon 062 823 10 27 info@zehnder-natursteine.ch

Regionales Zivilstandsamt Aarau (z. B. Todesurkunde)	Laurenzenvorstadt 1, 5000 Aarau	Telefon 062 836 05 77 zivilstandsamt@aarau.ch
---	---------------------------------	--

Abdankungen / Trauerfeiern für Konfessionslose

Wenn Angehörige einer verstorbenen Person eine Abdankung durch die ortsansässigen Landeskirchen wünschen, kann im Gespräch mit den verantwortlichen Pfarrpersonen (Amtswochenplan beachten) geklärt werden, ob eine kirchliche Bestattung trotz der Konfessionslosigkeit der verstorbenen Person sinnvoll ist. Die Kosten für eine allfällige kirchliche Bestattung sind mit dem jeweiligen Pfarramt zu regeln.

Durch sogenannte Abdankungsredner(innen) werden konfessionslose Abdankungen bzw. Trauerfeiern angeboten. Dem Bestattungsamt Suhr sind keine persönlich bekannt. Gestützt auf Rückmeldungen können wir folgende Adressen bekannt geben, dies jedoch ohne Gewähr für Qualität, Inhalt und Kosten:

Schweizerischer Verband freischaffender Theologinnen und Theologen (SVFT)
www.svft.ch

Freidenker-Vereinigung www.frei-denken.ch	der Schweiz, Geschäftsstelle Postfach, 3001 Bern	Telefon 031 371 65 67 info@frei-denken.ch
--	---	--

Personal Pastor - Abdankungen für Konfessionslose (Telefonzeiten siehe	Pfarrerin Cindy Studer-Seiler Lettenstrasse 9 8916 Jona AG https://www.personal-pastor.ch/Verfuegbarkeit/)	Mobile 079 907 49 23 cindy.studer.seiler@gmail.com www.personal-pastor.ch
---	---	---

Die Angehörigen können frei entscheiden; es ist jedoch empfohlen die Kostenfolge zu klären.

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Kranzständer

Bei Bestattungen werden für Kränze von der Gemeinde Kranzständer, soweit vorhanden, zur Verfügung gestellt.

Anpflanzung

Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen. Die Gräber dürfen erst dann mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, wenn die Trittplatten verlegt sind. Vorher dürfen Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen, Flaschen usw.) verwendet werden. Vasen stehen bei den Wasserstellen zur Verfügung. Nach Gebrauch sind sie zu reinigen und wieder in den Vasenständer zurück zu stellen.

Art der Anpflanzung

Das Grab ist spätestens innert Jahresfrist nach der Bestattung anzupflanzen. Die Grabbepflanzung ist flach zu halten. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind nicht gestattet. Das Erstellen von Betonunterlagen auf der Pflanzfläche und das Bestreuen derselben mit Kies oder ähnlichem ist untersagt.

Perlen- und Blechkränze, künstliche Blumen (ausser in Gebinden), Glas, Email oder ähnliche Materialien sind nicht gestattet und werden durch das Friedhofpersonal entfernt.

Pflege und Unterhalt des Grabschmuckes

Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurück zu schneiden oder zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, zu hohe und verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende, zerbrochene oder leere Gefässe, sowie an der Urnenwand aufgehängte Pflanzen und Gegenstände zu entfernen.

Die Grabpflege kann von den Angehörigen mit einem Dauerauftrag für die Grabbepflanzung dem Friedhofgärtner übertragen werden.

Grabfonds

Angehörige, welche das Grab weder selbst bepflanzen noch den Friedhofgärtner damit beauftragen wollen, können durch einmalige Bezahlung in den Grabfonds der Gemeinde, für die Dauer der Grabruhezeit, die Bepflanzung sicherstellen. Bei Bedarf hilft das Bestattungsamt gerne weiter.

Urnenwand

Die Umgebung der Urnenwand, insbesondere die vorgelagerte Rabatte, wird vom Friedhofgärtner gepflegt. Der bepflanzte bzw. mit Kies belegte Streifen ist für Vasen bestimmt, der mit Platten oder Verbundstein belegte Teil für Pflanzen und Schalen.

Das Aufhängen von Pflanzen und anderen Gegenständen an den Urnenwandplatten bzw. an der Urnenwand ist untersagt.

Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefässe, sowie an der Urnenwand aufgehängte Pflanzen und Gegenstände zu entfernen.

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.

Aufstellen von Grabdenkmälern auf dem Friedhof Suhr

Bewilligungspflicht

Die Errichtung neuer sowie die Abänderung und Entfernung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bestattungsamt ein Gesuch (dreifach) einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitungsart und Beschriftung sowie mit einer Zeichnung im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht. Die Hauptabmessungen sind in Zahlen anzugeben.

Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können sie auf Kosten des Auftraggebers oder des Erstellers entfernt werden.

Zeitpunkt der Aufstellung von Grabmälern

Grabmäler dürfen erst nach Einteilung und Planierung der Grabreihe auf einem durch den Bildhauer erstellten Fundament aufgesetzt werden. Diese Regelung gilt für alle Urnenbestattungen in den Grabreihen.

Grabmäler auf Familiengräbern müssen auf ein vom Bildhauer erstelltes Betonfundament gesetzt werden. Dieses Fundament muss im gewachsenen Boden abgestellt werden. Fundamente aus Steinplatten sind bei Familiengräbern nicht zulässig.

Arbeiten im Friedhof

Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabdenkmälern vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind dem Friedhofgärtner rechtzeitig anzuzeigen (Beat Frei, Mühleweg 1, 5034 Suhr / Telefon Geschäft 079 887 48 51).

Solche Arbeiten dürfen am Freitagnachmittag, Samstag sowie ein Tag vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen nicht mehr vorgenommen werden.

Für das Versetzen der Grabmäler hat sich der Bildhauer an die ordentliche Arbeitszeit des Friedhofpersonals zu halten. Die Ausführenden sind gehalten, unter möglicher Schonung der Anlagen, mit aller Sorgfalt vorzugehen. Überschüssiges Material ist auf dem vom Friedhofgärtner bezeichneten Platz zu deponieren.

Allgemeines

Bezüglich Werkstoffe, Bearbeitung, Schrift und Schmuck sowie zulässige Abmessungen verweisen wir auf das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Suhr vom 19. Juni 1992 (gültig ab 1. Januar 1993). Wir bitten Sie, insbesondere die Art. 28 bis 41 zu beachten.

Bestattungszeiten in Suhr

Grundsatz

- An **Montagen** sind Bestattungen nur ohne oder mit auswärtiger Pfarrperson möglich.
- An **Sonn-, Feier- und Samstagen** finden keine Bestattungen statt.

Urnenbestattungen

Reformiert
(Dienstag bis Frei-
tag)

Röm.-kath.
(Dienstag und
Donnerstag)

andere/ohne
(Montag bis
Freitag)

		<input type="checkbox"/> Reformiert (Dienstag <u>bis</u> Frei- tag)	<input type="checkbox"/> Röm.-kath. (Dienstag <u>und</u> Donnerstag)	<input type="checkbox"/> andere/ohne (Montag <u>bis</u> Freitag)
Morgen	Beisetzung und Ab- dankung beim Grab	<input type="checkbox"/> 11.00 Uhr (ohne Kirche)	<input type="checkbox"/> 11.00 Uhr (ohne Kirche)	<input type="checkbox"/> 10.00 Uhr <input type="checkbox"/> 11.00 Uhr
Nachmittag	Beisetzung Friedhof Abdankung Kirche	<input type="checkbox"/> 13.30 Uhr <input type="checkbox"/> 14.00 Uhr	<input type="checkbox"/> 13.30 Uhr <input type="checkbox"/> 14.15 Uhr	<input type="checkbox"/> 13.30 Uhr
2. Termin	Beisetzung Friedhof Abdankung Kirche	<input type="checkbox"/> 15.30 Uhr* <input type="checkbox"/> 16.00 Uhr*	<input type="checkbox"/> 15.30 Uhr* <input type="checkbox"/> 16.15 Uhr*	<input type="checkbox"/> 15.00 Uhr*

* Nur möglich, wenn 1. Termin bereits besetzt (auf Anfrage beim Friedhofgärtner)

Erdbestattungen

Reformiert
(Dienstag bis Frei-
tag)

Röm.-kath.
(Dienstag und
Donnerstag)

andere/ohne
(Montag bis
Freitagmorgen)

		<input type="checkbox"/> Reformiert (Dienstag <u>bis</u> Frei- tag)	<input type="checkbox"/> Röm.-kath. (Dienstag <u>und</u> Donnerstag)	<input type="checkbox"/> andere/ohne (Montag <u>bis</u> Freitagmorgen)
Morgen	Beisetzung und Ab- dankung beim Grab	<input type="checkbox"/> 11.00 Uhr (ohne Kirche)	<input type="checkbox"/> 11.00 Uhr (ohne Kirche)	<input type="checkbox"/> 10.00 Uhr <input type="checkbox"/> 11.00 Uhr
Nachmittag	Beisetzung Friedhof Abdankung Kirche	<input type="checkbox"/> 13.30 Uhr** <input type="checkbox"/> 14.00 Uhr	<input type="checkbox"/> 13.30 Uhr** <input type="checkbox"/> 14.15 Uhr	<input type="checkbox"/> 13.30 Uhr**

** auf Anfrage beim Friedhofgärtner

Stand: 4. Juni 2024